



# STADTGEMEINDE ST. ANDRÄ

## BEZIRK WOLFSBERG / KÄRNTEN

Stadtgemeinde St. Andrä | St. Andrä 100 | 9433 St. Andrä

### VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 19.05.2020, Zahl 851-III/2020, mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden (**Kanalbenutzungsgebührenverordnung**)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 103/2019, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2019, und gemäß §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

#### § 1

##### Ausschreibung

Für die Benützung der Kanalisationsanlage St. Andrä wird eine Kanalbenutzungsgebühr ausgeschrieben.

#### § 2

##### Gegenstand der Abgabe

Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage St. Andrä ist eine Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten.

#### § 3

##### Benutzungsgebühren

(1) Die Höhe der Kanalbenutzungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Gebührenmesszahl der Bauwerke oder der befestigten Flächen, die an die Kanalisationsanlage angeschlossen sind, mit dem Gebührensatz.

(2) Der Gebührensatz beträgt **Euro 1,54** (inkl. 10% Ust.)

(3) Die Gebührenmesszahl wird in der Weise ermittelt, dass die Zahl der Quadratmeter der verbauten Fläche mit der Zahl der Geschosse vervielfacht und um die Zahl der Quadratmeter der befestigten Flächen des Grundstückes, die in den Kanal entwässert werden, vermehrt wird.

Bei Kellergeschossen zählt die verbaute Fläche jener Räume, die als Wohnräume verwendet werden und diejenigen Kellerräume, die in den Kanal entwässert werden. Dachgeschosse zählen mit, wenn sie ausgebaut sind.

Bei der Berechnung ist die Summe der Quadratmeter der Geschosse zuzuzählen bzw. abzuziehen, um die das betreffende Geschoss kleiner oder größer ist als die verbaute Fläche.

Werden ausschließlich Niederschlagswässer (z.B. Lagerhalle mit mehreren Geschossen) abgeleitet, so ist zur Berechnung der Gebührenmesszahl nur die Zahl der verbauten und

befestigten Flächen, von denen eine Ableitung erfolgt, heranzuziehen. Diese Regelung gilt auch für Wohnobjekte mit zwei und mehr Geschossen, sofern diese unbewohnt sind, aber die Dachabwässer in die Gemeindekanalisationsanlage entsorgt werden.

#### **§ 4**

#### **Abgabenschuldner**

Zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühren sind die Eigentümer der an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Gebäude oder befestigten Flächen verpflichtet.

#### **§ 5**

#### **Festsetzung der Abgabe**

Die Kanalbenutzungsgebühr ist jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen. Die Vorschreibung der Kanalbenutzungsgebühr erfolgt vierteljährlich mit Fälligkeit jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November.

#### **§ 6**


#### **Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 13.12.2007, Zahl 851-4/2007, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Peter Stauber e.h.

	<b>Unterzeichner</b>	Stadtgemeinde St. Andrä
	<b>Datum/Zeit-UTC</b>	2020-05-20T15:44:58+02:00
	<b>Aussteller-Zertifikat</b>	a-sign-corporate-light-02
	<b>Serien-Nr.</b>	1475752335
<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	
<b>Prüfinformation</b>	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter <a href="http://www.st-andrae.gv.at/egovernment/signatur/amtssignatur.htm">http://www.st-andrae.gv.at/egovernment/signatur/amtssignatur.htm</a>	